

# ANFORDERUNGEN DER BAUSTELLENVERORDNUNG

Wann genau bei einem Bauvorhaben laut Baustellenverordnung eine Vorankündigung an die für Arbeitsschutz zuständige Behörde, eine oder ein SiGeKo, ein SiGe-Plan oder auch die Anfertigung einer Unterlage für die spätere Wartung und Instandhaltung des Gebäudes nötig ist, zeigt die Tabelle in unserer Infografik.

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung an zuständige Behörde	SiGeKo	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
einer Arbeitgeberin beziehungsweise eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	✓	—	—	—	—
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	—	—	—	—
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	✓	✓	—	—	—
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	✓	—	—	—
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig sind (auch Nachunternehmer gelten als Arbeitgeber)	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	✓	—	✓	—	✓
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	—	✓	✓	✓
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	✓	✓	✓	✓	✓
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	✓	✓	✓	✓	✓

## WICHTIGE „REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN“ (RAB):

RAB 30 Geeigneter Koordinator, siehe:

[www.bgbau.de/rab30](http://www.bgbau.de/rab30)

RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, siehe:

[www.bgbau.de/rab31](http://www.bgbau.de/rab31)

RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten, siehe:

[www.bgbau.de/rab32](http://www.bgbau.de/rab32)

RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes

bei der Anwendung der Baustellenverordnung, siehe:

[www.bgbau.de/rab33](http://www.bgbau.de/rab33)

Jetzt zum Ausdrucken:



<https://bgbauaktuell.bgbau.de/anforderungen-baustellv>